



Regionales Hygienekonzept für den Spielbetrieb

im Bereich des Hamburger Handball-Verbandes

Saison 2021/2022

Beschlossen vom Erweiterten Präsidium des HHV am **10.03.2022**

Änderungen sind rot markiert.

Version 7, Stand: 10.03.2022

Vorbemerkungen

Dieses regionale Hygienekonzept gilt für den Spielbetrieb (Jugend und Erwachsene) aller Ligen im Bereich des Hamburger Handball-Verbandes. Als regionales Hygienekonzept bildet es die Leitplanken für die individuell zu erstellenden lokalen Hygienekonzepte der Vereine. Das regionale Hygienekonzept regelt nicht den Trainingsbetrieb.

Das regionale Hygienekonzept basiert auf jeweils gültigen Landesverordnungen aus Hamburg, Schleswig-Holstein und Niedersachsen. Es stellt den Mindeststandard dar, der zum einen die Gesundheit aller am Spiel Beteiligten als höchstes Gut zur Grundlage hat und zum anderen die praktische Umsetzbarkeit der einzelnen Vereine und Mannschaften berücksichtigen soll. Es steht den Beteiligten jederzeit frei, darüberhinausgehende Vorkehrungen zu treffen und weitergehende Strategien umzusetzen. In einem solchen Fall muss dieses in einem lokalen Hygienekonzept geregelt sein und es müssen alle gegnerischen Teams über diese Vorkehrungen spätestens eine Woche vor dem Spiel informiert werden.

Die Landesverordnungen aus Hamburg, Schleswig-Holstein und Niedersachsen regeln den Umgang mit der Pandemie in manchen Bereich unterschiedlich. In diesem Konzept werden die länderübergreifenden Regelungen zusammengefasst dargestellt. Auf die jeweilige Landesordnung der Bundesländer wird verwiesen, wenn eine detaillierte Darstellung das Papier überfrachten würde.

Ziel dieses regionalen Hygienekonzepts ist es, den Spielbetrieb trotz Cov-19-Pandemie zu ermöglichen. Auch mit einer mittlerweile hohen Impfrate muss allen Spieler*innen, Trainer*innen, dem technischen Personal sowie allen Zuschauer*innen bewusst sein, dass die Impfung keinen vollständigen Schutz vor Infektion und Virusübertragung bietet und dass sich alle weiterhin verantwortungsbewusst, im Rahmen der nun geltenden 3G-Regel verhalten.

Menschen, die mit dem Virus SARS-CoV-2 infiziert sind, müssen dem Spielbetrieb fernbleiben. Menschen, die einer Risikogruppe angehören, sollten dem Spielbetrieb möglichst fernbleiben.

Die Regelungen für eine Teilnahme am Spielbetrieb sind im Folgenden ab Ziffer 4 dargestellt.

1. Vorgehen bei einer bestätigten Infektion

Wenn eine Infektion mit dem Virus SARS-CoV-2 nach einem Spiel bekannt wird, muss die betroffene Person oder die/der Erziehungsberechtigte das Gesundheitsamt des Wohnortes informieren und nach den Vorgaben des Gesundheitsamtes zu Hause bleiben. Unter der Anleitung des zuständigen Gesundheitsamtes muss ggf. eine Kontaktverfolgung durchgeführt werden.

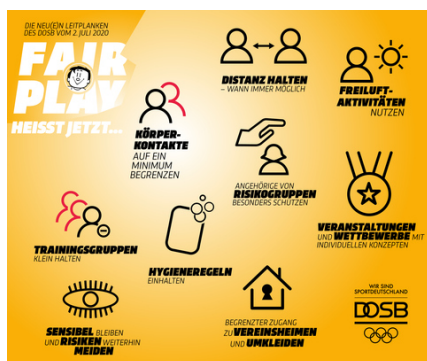
Von der betroffenen Person oder einer/einem Erziehungsberechtigten muss über die Abteilungsleitung ihres Vereins eine Meldung an den HHV per E-Mail an info@hamburgerhv.de gemacht werden. Das dient dem HHV zur Einschätzung, ob der Spielbetrieb weiterhin aufrechterhalten werden kann oder nicht.

2. Allgemeine Bestimmungen

- Die Heimvereine müssen für jede Heimspielhalle ein eigenes lokales Hygienekonzept unter den Vorgaben der jeweiligen rechtlichen Regelungen in den Ländern, Kreisen und Gemeinden für den Spielbetrieb entwickeln und die Einhaltung des Konzepts sicherstellen – insbesondere die erforderlichen Hygienemaßnahmen, Abstandsregelungen und Dokumentationspflichten.
- Je nach örtlichen Gegebenheiten sind die lokalen Hygienekonzepte den zuständigen Behörden vorzulegen und ggf. genehmigen zu lassen.
- Jeder Verein muss eine/n Hygienebeauftragte/n benennen, der/die im lokalen Hygienekonzept benannt ist.
- Verstöße gegen das regionale und/oder lokale Hygienekonzept werden in den Spielbericht eingetragen und ggf. nach den HHV-Durchführungsbestimmungen geahndet. Bei vorliegenden schwerwiegenden Pflichtverletzungen werden diese außerdem zur Anzeige bei den zuständigen Behörden gebracht.

3. Übergeordnete Maßnahmen

Die folgenden übergeordneten Maßnahmen sind in den lokalen Hygienekonzepten umzusetzen:



- Abstandsregeln
- Maskenpflicht
- Dokumentationspflicht zur Kontaktnachverfolgung
- Hygieneregeln
- Reduzierung von Kontakten
- Steuerung des Zu- und Austritts und die Vermeidung von Warteschlangen
- Ausreichende Belüftung im geschlossenen Raum
- Der Impf-/Genesenen-/Testnachweis aller Personen ab 16 Jahren muss mit einem Lichtbildausweis abgeglichen werden.

4. 3G-Regelung: getestet, vollständig geimpft oder genesen

Alle erwachsenen Personen können vollständig geimpft, genesen oder getestet am Spielbetrieb teilnehmen. Für alle Bundesländer gilt: Ein negativer Antigen-Schnelltest darf nicht älter als 24 Stunden, ein PCR-Test nicht älter als 48 Stunden sein. Selbsttests sind zulässig, sofern sie vor Ort unter Aufsicht von qualifiziert geschultem Personal vorgenommen werden. Heimvereine sind nicht verpflichtet, ein solches Angebot bereitzustellen.

a) Hamburg

Alle Personen **ab einem Alter von 16 Jahren** müssen vor dem Betreten der Halle einen entsprechenden Nachweis als vollständig geimpft, genesen oder getestet vorzeigen.

Schüler*innen, die innerhalb eines verbindlichen schulischen Schutzkonzepts regelmäßig und verlässlich in der Schule zweimal wöchentlich getestet werden, benötigen keinen zusätzlichen Test für die Teilnahme am Spielbetrieb oder als Zuschauer*innen.

Spieler*innen in den Spielklassen Minis sowie F- bis C-Jugend müssen weder einen Test noch einen Schulausweis vorlegen. Da in Deutschland Schulpflicht besteht, kann davon ausgegangen werden, dass in den oben genannten Altersklassen nur schulpflichtige Kinder vertreten sind.

Alle älteren Schüler*innen aus allen Schulformen sind dann von der Testpflicht befreit, wenn sie einen Schulausweis oder einen persönlich ausgestellten Nachweis der Schule, in dem die verbindlichen und regelmäßigen Tests bestätigt werden, vorlegen. Sollte das Dokument kein Lichtbild enthalten, gilt es nur in Kombination mit einem Lichtbildausweis.

Ausnahmen

- ~~Alle Personen, die sich aus medizinischen Gründen nicht impfen lassen können. Sie müssen nachweisen, dass sie sich nicht gegen das Coronavirus impfen lassen können.~~
- ~~Ungeimpftes Personal (Trainer*innen, Übungsleitende) müssen an dem jeweiligen Tag, an dem das Spiel durchgeführt wird, ein negativer Testnachweis vorgelegen. Für das ungeimpfte „Personal“ gilt stets die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske mit der Maßgabe, dass die Masken abgelegt werden dürfen, wenn dies zur Berufsausübung zwingend erforderlich ist.~~

b) Schleswig-Holstein

Die 3G-Regel gilt für Erwachsene.

Schüler*innen, die innerhalb eines verbindlichen schulischen Schutzkonzepts regelmäßig und verlässlich in der Schule zweimal wöchentlich getestet werden, brauchen keinen zusätzlichen Test für die Teilnahme am Spielbetrieb oder als Zuschauer*innen. Sie benötigen aber einen Nachweis der Schule, in dem die verbindlichen und regelmäßigen Tests bestätigt werden. Dieser Nachweis gilt nicht in den Schulferien. Schüler*innen, die keinen Schulnachweis vorlegen können, müssen einen negativen Test vorzeigen.

c) Niedersachsen

- **Es gilt eine 3G-Regel für Erwachsene.**
- **Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren** sind von der Testpflicht befreit.

5. Maskenpflicht

In **Innenräumen** gilt eine generelle **Maskenpflicht** für Zuschauer*innen, aber nicht für Sportler*innen.

- Sportler*innen müssen am und auf dem Spielfeld keine Maske tragen.
- Offizielle müssen am und auf dem Spielfeld keine Maske tragen.
- Schiedsrichter*innen müssen während des Spiels keine Maske tragen.
- Zeitnehmer*innen und Sekretäre müssen **keine Maske** tragen.
- Zuschauer*innen müssen durchgehend eine Maske tragen. Zuschauer*innen, die keine Mund-Nasen-Bedeckung tragen, können vom Heimverein der Halle verwiesen werden.
- Kinder bis zum Alter von sechs Jahren und Menschen mit körperlichen oder geistigen Einschränkungen, die das nicht-tragen-können einer Maske belegen, sind von der Maskenpflicht befreit.
- Es gilt eine FFP2-Maskenpflicht ab einem Alter von 14 Jahren.
- Kinder im Alter von 7 – 14 Jahren können medizinische Masken tragen.

In **Schleswig-Holstein** ist eine medizinische Maske zu tragen.

6. Kontrollpflicht

Der Heimatverein ist verpflichtet, den Gesundheitsstatus (vollständig geimpft, genesen oder getestet) von allen Personen zu kontrollieren, die die Halle betreten wollen. Dazu zählen: Spieler*innen, Trainer*innen, Betreuer*innen, Schiedsrichter*innen, Zeitnehmer*innen, Sekretäre und Zuschauer*innen. Der Identitätsabgleich muss anhand eines amtlichen Lichtbildausweises erfolgen, sofern die Person nicht persönlich bekannt ist.

Hamburg und Schleswig-Holstein

Sofern ein digitaler Nachweis der Impfung, Genesung oder Testung (mit QR-Code) vorgelegt wird, muss dieser in Hamburg und Schleswig-Holstein mit einer entsprechenden App überprüft werden. In Schleswig-Holstein ist dafür die hierfür vom Robert Koch-Institut herausgegebene Anwendungssoftware CovPassCheck verpflichtend zu verwenden. In Hamburg wird die Verwendung dieser App empfohlen.

7. Dokumentationspflicht/Kontaktdatenerfassung

Hamburg und Schleswig-Holstein

Die Pflicht zur Kontaktdatenerfassung ist aufgehoben.

Niedersachsen

Es besteht eine Pflicht zur Bereitstellung eines QR-Codes für eine freiwillige Registrierung mit der CoronaWarnApp des RKI.

Die Hygienebeauftragten der Heimvereine müssen bei jedem Spiel dafür sorgen, dass die Anwesenheit aller, die die Halle betreten, dokumentiert wird. Dazu zählen: Spieler*innen, Trainer*innen, Betreuer*innen, Schiedsrichter*innen, Zeitnehmer*innen, Sekretäre und Zuschauer*innen.

Die Dokumentation darf nur zur infektionsschutzrechtlichen Kontaktnachverfolgung genutzt werden und muss die folgenden Angaben enthalten:

- Vor- und Familienname
- Telefonnummer
- vollständige Anschrift
- Anwesenheitszeit

Der Heimatverein trägt bei Spielen die Verantwortung zur Anwesenheitsdokumentation – auch für die Gastmannschaft.

Der/die Hygienebeauftragte des Heimvereins muss die Dokumentation bis vier Wochen nach Ende des Spiels geschützt vor der Einsichtnahme durch Dritte aufbewahren oder speichern. Die Dokumentation ist der zuständigen Behörde (Gesundheitsamt) auf Verlangen auszuhändigen. Nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist ist sie im Sinne der DSGVO zu löschen oder zu vernichten.

Die Dokumentationspflicht kann auch durch die Verwendung einer geeigneten Anwendungssoftware (z. B. luca App) erfüllt werden.

8. Zuschauer*innen

Hamburg

- In Sporthallen sind höchstens **500** Zuschauer*innen zugelassen, wobei die Zuschauer*innen auf festen Sitz- oder Stehplätzen zu platzieren sind. Es besteht eine Maskenpflicht. ~~Des Weiteren ist es im Wege von Ausnahmegenehmigungen für feste Betriebsstätten möglich, höchstens 1.000 Personen in Hallen zuzulassen. Voraussetzungen bleiben u. a. die Vorgaben des obligatorischen 2G-Plus-Zugangsmodells und die Pflicht zum Tragen von medizinischen Masken. Kartenkontingente für auswärtige Gastmannschaften sind nicht zulässig.~~

Schleswig-Holstein

- Die Zuschauerzahlen sind grundsätzlich auf 500 Personen begrenzt. Es gilt eine Maskenpflicht.
- Bei höchstens 100 zeitgleich anwesenden Personen, die sich passiv verhalten und feste Sitz- oder Stehplätze haben, entfällt die Maskenpflicht.
- Bei mehr als 500 Teilnehmenden gilt 2G (geimpft/genesen). Es sind feste Sitz- oder Stehplätze erforderlich, die zudem gleichmäßig verteilt sein müssen. Die Kapazität nach Abzug der ersten 500 darf maximal zu 60 Prozent ausgelastet sein.
- Insgesamt sind innerhalb geschlossener Räume nicht mehr als 6.000 Teilnehmende zugelassen. Es gilt Maskenpflicht.

Niedersachsen

- Es sind bis zu 2.000 Zuschauer*innen gestattet.

Weitere Angaben sind den jeweiligen Landesverordnungen zu entnehmen.

Der HHV empfiehlt weiterhin allen Vereinen, möglichst auf Zuschauer*innen zu verzichten, sofern nicht in der Sporthalle genügend Platz ist, um Begegnungen mit anderen Zuschauer*innen ohne Mindestabstand vermeiden zu können. Eltern von spielenden Kindern sowie betreuungsbedürftige Kinder von spielenden Eltern muss weiter der Zutritt zur Halle gewährt werden.

9. Desinfektion

Die Heimvereine müssen eine Möglichkeit zum Waschen oder Desinfizieren der Hände bereithalten.

Die Heimvereine müssen dafür Sorge tragen, die Bälle und die häufig berührten Flächen (z.B. Bänke, Torpfosten, Z/S-Tisch und Tablet/Laptop) sowie Sanitäranlagen regelmäßig zu desinfizieren.

10. Wegeföhrung in der Halle

Die Lauf- und Verkehrswege in der Halle sind als Einbahnstraßensystem – möglichst mit getrennten Ein- und Ausgängen – zu markieren.

Bei Bedarf werden mit Hilfe von Klebebändern auf dem Boden Wegeföhrungen und Aufenthaltsbereiche definiert.

11. Gastronomie

Die Gastronomie kann unter den jeweils geltenden Auflagen der Länder, Kreise und Gemeinden öffnen. Ein extra Hygienekonzept ist in Hamburg, Niedersachsen und Schleswig-Holstein zu erstellen. Im Falle eines Alkoholausschanks sind die gesonderten Regelungen der Landesverordnungen zu beachten.

12. Vorgaben für den Spielbetrieb

Ein Antrag auf Absetzung eines festgesetzten Spieltermins ist zulässig, wenn sich mehr als drei Spieler des beantragenden Vereins Corona-bedingt in Quarantäne befinden. In diesem Fall ist die HHV-Geschäftsstelle unter Vorlage entsprechender Nachweise (z. B. Absonderungsbescheinigungen, Ablichtungen/Screenshots, positiver PCR-Tests/Antigen-Schnelltests) unverzüglich zu informieren. Über den Antrag auf Absetzung und Neuansetzung entscheidet die Spielleitende Stelle nach eingehender Prüfung endgültig und unanfechtbar.

- Verlängerte zeitliche Abstände zwischen den Spielen von möglichst 30 Minuten sollen dafür genutzt werden, die Halle zu lüften und die Duschen, die Bänke in der Halle und in den Umkleiden, den Zeitnehmertisch, das Tablet/Laptop und häufig berührte Flächen sowie die Bälle zu desinfizieren.
- Die Auswechselbänke sind zusätzlich in der Halbzeitpause vom Heimverein zu desinfizieren.
- Es wird empfohlen, dass alle Teams umgezogen zum Spiel kommen und nur nach dem Spiel die Umkleiden zum Umziehen und Duschen nutzen.
- Persönliche Trinkflasche für jede*n Spieler*in
- Überflüssigen Kontakt im Spielbetrieb (z. B. nahes Herantreten, Diskutieren, Flachsen, Begrüßung und Verabschiedung mit Kontakt, Teamkreise) sind zu unterlassen.
- Möglichst kurzfristige Anreise zum Spiel und zügiges Verlassen der Sporthalle nach der Veranstaltung, um Menschenansammlungen zu vermeiden
- Die Heimvereine sind verpflichtet, vor dem Spiel mit Aushängen auf die Einhaltung des Hygienekonzepts hinzuweisen und für dessen Umsetzung Sorge zu tragen.
- ~~Es ist zu unterscheiden zwischen der Dokumentationspflicht und der Pflicht, die Einhaltung der 3G-Regel, 2G-Regel und 2G-Plus-Regel (geimpft, genesen oder getestet) zu kontrollieren. Der Dokumentationspflicht kann z. B. durch Benutzen der Luca-App oder für Mannschaften durch Übergabe entsprechender Listen nachgekommen werden.~~ Die Kontrolle der 3G-Regel muss unabhängig von der Dokumentationspflicht durch Personen vor Ort passieren.
- Zur Kontrolle ~~der 2G- und~~ 3G-Regel müssen entsprechende Nachweise vorgezeigt werden. Eine Bestätigung, dass der Gasttrainer seine Mannschaft überprüft hat, reicht nicht aus.
- Die Mannschaftenverantwortlichen von Jugendmannschaften können Schulbescheinigungen als (digitale) Kopien in gesammelter Form vorzeigen.
- Schiedsrichter haben nicht das Recht, Teilnehmer zu kontrollieren oder vom Spiel auszuschließen, und müssen selbst ebenfalls kontrolliert werden.
- Die Heimvereine können in Hamburg, **Niedersachsen** und Schleswig-Holstein gestatten, dass Personen vor Ort Selbsttests unter Aufsicht einer zuständigen **und qualifizierten** Person des Heimvereins vornehmen. Eine Verpflichtung, solche Selbsttests zuzulassen oder gar bereitzuhalten, besteht für die Heimvereine nicht.
- Die Heimvereine können von Besuchern das Vorlegen eines Ausweisdokument verlangen.

- Schiedsrichter-Beobachter, Schiedsrichter-Coaches, Technische Delegierte und Spielaufsichten sind unverzichtbarer Teil des Spielbetriebes. Ihnen muss auch dann der Zutritt in die Halle gestattet werden, wenn das lokale Hygienekonzept des Heimvereins keine Zuschauer vorsieht.
- Beaufsichtigungspflichtigen Kindern von am Spiel beteiligten Personen sowie je einer erwachsenen Aufsichtsperson pro am Spiel beteiligtem Kind muss auch dann der Zutritt in die Halle gestattet werden, wenn das lokale Hygienekonzept des Heimvereins keine Zuschauer vorsieht.
- Sieht das lokale Hygienekonzept des Heimvereins keine Zuschauer vor, dann sind auch keine Ordner vorgesehen. Es ist in diesem Fall lediglich eine begrenzte Personengruppe zur Umsetzung der Hygienevorschriften zugelassen.
- Gemäß Regel 10:1 der Internationalen Handball-Regeln wechseln die Mannschaften vor Beginn der zweiten Halbzeit die Seiten, sofern nicht das lokale Hygienekonzept etwas anderes vorsieht.
- Im Falle erheblicher oder wiederholter Verstöße gegen die anzuwendenden Hygiene-Vorschriften können die Mannschaftsverantwortlichen oder die vom Heimverein für die Einhaltung der Hygienevorschriften benannte Person bzw. deren örtliche Vertreter bei den Schiedsrichtern einen Eintrag in das Spielprotokoll verlangen.

Der Heimverein darf alle Personen, die sich nicht an die Regeln halten, der Halle verweisen.

13. Sonstiges



Der HHV bittet alle Handballer*innen, die „Corona-Warn-App“ der Bundesregierung zu nutzen, um Infektionsketten schnellstmöglich zu unterbrechen.

Für weitere Auskünfte steht Jan Sievers (info@hamburgerhv.de) zur Verfügung.

Hamburg, den **10.03.2022**

Dr. Knuth Lange
Präsident

Markus Fraikin
Vizepräsident Spieltechnik

Mitgeltende Dokumente

- Hamburger Senatsverordnung – in der aktuellen Fassung
- Landesverordnung Schleswig-Holstein – in der aktuellen Fassung
- Niedersächsische Verordnung – in der aktuellen Fassung